

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Agrarservice Teifelhart GmbH & Co. KG, Brunnen 1, 86504 Merching

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 52,92 t je Tag, und einer Produktionskapazität von 2,1 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,358 MW auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3593 der Gemarkung Brunnen

#### **Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Inputmenge von bisher 41,93 t/d auf 52,92 t/d
- Änderung der Mengenverteilung der einzelnen Einsatzstoffe
- Erweiterung der zulässigen Einsatzstoffe: (neu) Geflügeltrockenkot, Schafmist, Leguminosen-Gemenge, sonstige Pflanzenbestandteile (Körnermaisstroh, Rapsstroh, Getreidestroh), Kraut, Körnermaisschrot
- Erhöhung der Gasproduktion von bisher 1,09 Millionen Normkubikmeter auf 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr → neu: „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt (Biogasanlage)“ gemäß Nr. 8.6.3.2. des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Umstellung der Betriebsweise des BHKW-Motors von bedarfsabhängig zur Spitzenlastproduktion (14 h/d) auf einen kontinuierlichen Betrieb (24 h/d) (Erhöhung der Jahresenergieerzeugung elektrisch von bisher 2.306.149 kWh/a auf 4.430.000 kWh/a, Erhöhung der extern verwendbaren thermischen Energie von 1.085.013 kWh/a auf 4.602.655 kWh/a)
- Änderung der Füllhöhe im Gärrestelagerbehälter (von bisher 7,3 m auf 7,8 m)
- Änderung des Restfüllstandes im Gärrestelagerbehälter (von bisher 1 m auf 0,2 m)
- Erhöhung der maximalen Gasmengen im System von 13.641 m<sup>3</sup> auf 14.548 m<sup>3</sup>
- Installation einer neuen Leitung zum Abfüllen der Gärreste zwischen Gärrestelagerbehälter und Abfüllplatz

#### **Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.2.2.

8.4.2.1.

#### **Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Das Vorhaben (Änderung der bestehenden Biogasanlage) hat keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch die beantragten Änderungen der Biogasanlage, welche im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten waren, können vorübergehende und z. T. dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Luft auftreten. Die Auswirkungen sind jedoch geographisch eng begrenzt, von der Schwere her als gering einzustufen. Durch technische Schutzmaßnahmen (Technische Einrichtungen zur Minimierung der Schallemissionen und Abgasemissionen) werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch landwirtschaftliche Nutzungen, insbesondere Hofstellen, Tierhaltungen und Biogasanlagen. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des beantragten Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich der Erweiterung der Biogasanlage keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“ beginnt ca. 500 m östlich des Betriebsgeländes. Die überschlägige Prüfung ergab, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet geographisch sehr eng begrenzt und als gering einzustufen sind.

Die nächsten amtlich kartierten Biotope befinden sich nördlich, östlich und südlich der Biogasanlage in einem Abstand von ca. 400 m bis 700 m zum Abgaskamin des BHKW-Motors. Die überschlägige Prüfung ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz hat. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen. Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt. Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen zusätzlichen Immissionen im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope sind nicht erheblich. Im Übrigen verringern sich die Immissionen durch die ab 01.01.2029 geltenden verschärften Grenzwerte für Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxidemissionen ab diesem Zeitpunkt deutlich.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, die Paar von Plankmühle bis Ottmaring und die Schmiechach, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Moränenland – Penzing) überschritten. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als schlecht beurteilt worden; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) überschritten. Die überschlägige Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Paar von Plankmühle bis Ottmaring und der Schmiechach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch das aktuell beantragte Vorhaben nicht gegeben sind, da bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage weder direkt noch indirekt auf den

Flusswasserkörper und das Grundwasser eingewirkt wird. Weiterhin sind im Antrag Sicherheitsvorrichtungen dargestellt, die auch bei Undichtigkeiten der beantragten Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franziska Artini  
Regierungsrätin“